

sich Untersuchungen, die – wie zum Beispiel Marcus Funck es vorführt – normative und offizielle Quellen mit erfahrungsgeschichtlichen kombinieren und so der Gefahr von vor-schnellen Annahmen linearer Entwicklungen von Geschlechterbildern entgehen.

Ellinor Forster, Innsbruck

Christine Künzel Hg., **Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute.** Frankfurt a. M.: Campus 2003, 283 S., EUR 35,90, ISBN 3-593-37291-6.

Der vorliegende Sammelband geht auf die Tagung „Vergewaltigung – Brüche und Kontinuitäten in der kulturellen Codierung sexueller Gewalt in drei Jahrhunderten (18.–20. Jahrhundert)“ zurück, die im Juli 2002 in Bielefeld stattfand. Auch wenn einige der Beiträge bereits andernorts in ähnlicher Form publiziert wurden (Maren Lorenz, Christine Künzel), so ist es doch bei dieser Tagung und diesem Sammelband durch die Zusammenführung der Disziplinen der Geschichte, Rechtsgeschichte, Soziologie und Literaturwissenschaft gelungen, ein Bewusstsein zu schaffen für die Abhängigkeit der Notzucht/Vergewaltigung von jeweiligen Definitionen und Deutungen. Zudem war auch eine intensivere Zusammenschau der Quellen im Hinblick auf eine gemeinsame Edition geplant, die demnächst erscheinen wird, was besonders bei diesem Thema sehr sinnvoll scheint, da die Aktenlage zur Notzucht meist sehr dünn ist.

Die zwölf Beiträge sind chronologisch angeordnet – beginnend im Wesentlichen mit der Aufklärung bis zu den allerneuesten Reformen und Umsetzungen im deutschen und österreichischen Strafrecht.

Der juristische Hintergrund

Ilse Reiter gibt einen breiten Überblick über die Entwicklung des Tatbestandes der Notzucht, ausgehend von der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 bis ins 20. Jahrhundert. Durch die detaillierte Darstellung des juristischen Diskurses und unter Einbeziehung der Judikatur (zumindest ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) werden Widersprüche und hartnäckige Traditionen in der Rechtsauffassung und -sprechung offenkundig. Die ersten Spuren der beidgeschlechtlichen Denkbarkeit von Opfern und der Fassung der Vergewaltigung innerhalb der Ehe unter die entsprechenden Paragraphen werden freigelegt.

Daran knüpfen Elisabeth Holzleithner und Monika Frommel an. Während Holzleithner die neuesten Entwicklungen im österreichischen Strafrecht verfolgt, überprüft Frommel die Reform der Sexualdelikte 1997/1998 im deutschen Strafgesetzbuch auf ihre Anwendung.

Geschlechterrollen

Eindrücklich verweist Maren Lorenz auf das Problem, Notzucht überhaupt als Gewaltdelikt einordnen zu können. Immer wieder zeichnet sich das durch die Richter weitertransportierte Geschlechterrollenbild von der notwendigen männlichen Gewalt und weiblichen Passivität beim Geschlechtsverkehr ab, was zu einer Bagatellisierung der Gewalt führte – schien es für Richter doch schwer zu erkennen, ob die „übliche Gewalt“ oder eine „besondere Gewalt“ vorgelegen hatte.

Den engen Zusammenhang zwischen Notzucht und (weiblicher) Ehre stellt Gesa Dane in ihrem literaturhistorischen Vergleich von Lessings *Emilia Galotti* und Schillers *Die Verschwörung* her. Ist der Ehrverlust bei Lessing – vor allem im Rahmen theologisch-religiöser Vorgaben – für Emilia so bedrohend, dass sie den einzigen Ausweg im Selbstmord sieht, so findet bei Goethes vergewaltigter Berta bereits eine Umwertung statt: Zwar von ihrem Vater als Mittäterin behandelt, gibt es doch in einem Freier eine Figur, die Bertha als Opfer sehen kann, das von der Notzucht keinen lebenslangen Makel davonträgt.

Sexualisierte Bilder übernahmen in der nationalsozialistischen Ideologie und Propaganda eine zentrale Funktion – in allererster Reihe mit dem Topos der Vergewaltigung. Silke Schneider fragt in ihrem Beitrag mittels Analyse der Wahrnehmung von Täter-Opfer-Konstellationen in stereotypen Bildkonstellationen wie „der unzivilisierte Wilde und die Unschuld“, „der Jude und die verführbare Unschuld“ oder „der Blutschänder und die Mittäterin bzw. das willenlose Werkzeug“ nach Verschiebungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung sexueller Gewalt. Diese vergleicht sie mit der strafrechtlichen Kodifizierung und polizeilich-staatlichen Verfolgung im Nationalsozialismus und kann eine eng mit Rassenstereotypen verknüpfte Instrumentalisierung dieser Bilder auch in der Rechtspraxis feststellen.

Verhandlung vor Gericht – Täter- und Opferstrategien

Die besondere Situation der Notzucht – kaum Zeugen, abgelegene Orte – brachte in der Verhandlung vor Gericht für die Frauen die Notwendigkeit, die Notzucht selbst nachweisen zu müssen. Claudia Töngi und Tanja Hommen untersuchen Möglichkeiten, wie über das Geschehene gesprochen werden konnte. Töngi verweist dabei auf Versatzstücke, die geradezu topisch in diese Erzählung vor Gericht gehörten: eine Frau in treuer Dienstausbübung ihrer Pflichten allein auf dem Weg, der Fremde nahe dem Wald, Geschehnis zwischen Tag und Nacht. Ob dieser Vagheit war schwer zu entscheiden, ob es sich um Notzucht oder eine Legitimation vorehelicher Schwangerschaften handelte, die in der Schweiz im 19. Jahrhundert noch strafbar waren. Hommen plädiert für eine Annäherung mittels kultureller Deutungsmuster, um den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sowohl die Opfer als auch die Richter mit der Vergewaltigung umgehen konnten. Dieses Fragen nach den genauen Deutungen mache auch die Schwäche der gesetzlichen Regelungen deutlich, die nur eine „Nutzucht mit Wehren bis zum Schluss“ oder „keine Nutzucht“ vorsahen – für Zwischenfälle, Nuancen gab es keine Worte beziehungsweise wurden diese nicht gehört und konnten nicht eingeordnet werden.

Die Untersuchung des rechtsmedizinischen Diskurses des 18. und 19. Jahrhunderts durch Maren Lorenz ergänzt den Sammelband um einige Hintergründe zu vorherrschenden kulturellen Deutungen. Sie geht medizinischen Ansichten nach, die für Urteile ausschlaggebend wurden. Trotz zeitgenössischer Theorien von der weiblichen physiologischen Schwäche, setzte sich im medizinisch-juristischen Diskurs zum Beispiel die Meinung durch, dass eine durchschnittlich gewachsene Frau, die sich „wirklich“ wehren wollte, nicht vergewaltigt werden könnte. Unberücksichtigt blieben bei solchen Hypothesen auch meist Faktoren wie die Schwierigkeiten von Frauen in Autoritätsverhältnissen, Widerstand zu leisten. Der „doppelt männliche Blick“ wurde offenkundig, wenn der Richter Aussagen der Täter gelten ließ, sie hätten den weiblichen Widerstand nicht als solchen erkannt.

Die wirksame Nachhaltigkeit solcher Strategien zeigt der von Christine Künzel dargestellte Gynäkologenprozess in Berlin in den 1980er Jahren, der in zweiter Instanz mit einem Freispruch der beiden Ärzte endete, die eine Kollegin vergewaltigt hatten. Sie hatten größten Erfolg mit ihrer Strategie, die Vergewaltigung als ein Spiel darzustellen, was eine Freiwilligkeit auf beiden Seiten implizierte. Daneben griffen sie auf das alte – schon in den frühneuzeitlichen Rechten zur Urteilsfindung herangezogene – Argument zurück, ein „moralisch bedenkliches“ Vorleben der Frau würde die Tat relativieren. Der Versuch der Frau, zunächst an die Vernunft der Täter zu appellieren, galt vor Gericht nicht als hinreichender Widerstand.

Ausgehend von der Frage, wie weit die zunehmende Kritik an der Strafjustiz – die in Vergewaltigungsprozessen meist eine Entschuldigung der Täter und Beschuldigung der Opfer zuließ – in den 1980er und 1990er Jahren zu Änderungen in den Be- und Entschuldigungsstrategien geführt hatte, untersuchte Birgit Menzel im Rahmen eines Forschungsprojektes 577 Urteile wegen sexueller Gewaltdelikte von 1979 bis 1996. Das Ergebnis zeigt, dass die Kritik weitgehend folgenlos geblieben ist. Zwar gab es in den 1980er Jahren kurzzeitig einen – mit der weniger harten Sanktionierung verknüpften – Rückgang in der Mitbeschuldigung der Opfer, doch kehrte sich diese Tendenz im folgenden Jahrzehnt wieder um.

Männer als Opfer von Notzucht

In der Forschung wird das Augenmerk vor allem auf weibliche Opfer von Notzucht gelegt. Einen Grund sieht Brigitte Kerchner darin, dass Vergewaltigungen von Männern nicht unter dem Tatbestand der Notzucht erfasst wurden – bis ins 19. Jahrhundert bezeichneten die betreffenden Gesetzesstellen nur weibliche Opfer von männlichen Tätern. Innerhalb dieser vernachlässigten Gruppe der Männer bildet die Notzucht an männlichen Kindern einen weiteren blinden Fleck. Kerchner stellt anhand der Analyse eines Einzelfalles – des Leiters eines Landerziehungsheims – aus der Zeit der Weimarer Republik dar, wie schnell vor Gericht die Diskussion von der Notzucht weg und zu einer Verharmlosung der bezeugten Vorfälle hin ging, weshalb auch ein Freispruch möglich wurde. Verbunden mit den politischen Zeitströmungen, den juristischen und sexualwissenschaftlichen Gutachten kam es zu einer Dethematisierung der Knabenschänderei, die einen weiteren Hinweis auf die geringe Aktenlage geben könnte.

Dem Quellenproblem der Mann-von-Mann-Vergewaltigung begegnet Gerlinda Smaus, indem sie einen Raum untersucht, in dem Männer zwangsweise zusammen leben müssen – das Gefängnis. Anhand von Beschreibungen ehemaliger Häftlinge amerikanischer Gefängnisse aus den 1980er Jahren zeigt sie, welche Hierarchiestrukturen in den Gefängnissen aufgebaut werden, innerhalb derer – eng verknüpft mit Machtausübung – die Vergewaltigung als Festigungsmittel dient. Trennlinien werden entlang dem Kontinuum von „dominant“ bis „passiv“ gezogen und zeigen den Unterschied zwischen stark und schwach, wobei schwach und passiv mit Frau gleichgesetzt wird.

Die Stärke dieses Sammelbandes liegt in den unterschiedlichen Annäherungen an das Thema, die eine breite Palette von Aspekten und Entwicklungen offen legen. Da Notzucht sowie in der Folge Vergewaltigung eng mit dem Strafgesetz verbunden ist, kommt es fast in allen Beiträgen zu einer mehr oder weniger ausführlichen Wiederholung der bereits im speziellen Überblick dargestellten Rechtslage – „verschwendeter“ Raum, der vielleicht für zusätzliche Ausführungen und Überlegungen zur Verfügung gestanden wäre.

Ellinor Forster, Innsbruck

Carola Czollek u. Gudrun Perko Hg., **Verständigung in finsternen Zeiten. Interkulturelle Dialoge statt „Clash of Civilizations“**. Köln: PapyRossa Verlag 2003, 232 S., EUR 19,80, ISBN 3-89438-275-9.

Es geht in diesem Buch um den Dialog, um seine Tradition und um seine Aktualität. Vorweg lässt sich sagen: Es ist ein gelungenes Beispiel der in allen Wissenschaften oft, vielleicht zu oft, anzutreffenden Publikationsvariante Sammelband. Die Vielstimmigkeit der Argumentation für das dialogische Prinzip ist in der Zusammenstellung der Beiträge aufgehoben. Die Herausgeberinnen haben sich gegen thematische Klammern entschieden, die die unterschiedlichen Sichtweisen auf das Phänomen der Verständigung in der Zeit sozialer Komplexität zusammenhalten könnten, und diese Entscheidung schadet dem Buch nicht. Dass wir in einer pluralistischen Gesellschaft leben, dass die sozialen Strukturen von hoher Komplexität bestimmt sind und dass es für den friedlichen Umgang miteinander des Dialogs bedarf, wird in der Einleitung der beiden Herausgeberinnen als Prämisse gesetzt.

Gudrun Perko liefert in ihrem Beitrag eine historische Herleitung des Dialogischen. Der Dialog „impliziert kein Versprechen“ (15), stellt sie vorweg fest und geht auf das Paradoxe des sokratischen Dialogs ein: Er erzieht zur Selbstbestimmung, indem er manipuliert, voneinander unterschiedene Sichtweisen sind in ihm nicht gleichwertig. Bei Hannah Arendt erhält das Sprechen im Dialog die „Bedeutung des Vermenschlichen“ (19) und so wird Pluralität unter dem Aspekt der Menschenliebe möglich. Die Imagination ist es, die dazu verhilft, „anderes Denken, Meinen usf. auch in Abwesenheit Anderer zu vergegenwärtigen, zu repräsentieren“ (20). Die Ausbildung der Urteilskraft, das Interesse am Anderen und der Perspektivenwechsel sind bei Arendt zentral. Mit Cornelius Castoriadis führt Perko über die „Dialektik von Gleichheit und Differenz“ (31) hin zur interkulturellen